

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2005

Nr. 2005/1299

Wahl der Mitglieder der Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) für die Amtsperiode 2005 – 2009

1. Erwägungen

Aufgrund der Bundesgesetzgebung sind die Kantone verpflichtet tripartite Kommissionen für die Bereiche Arbeitslosenversicherung und flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zu führen. Mit RRB Nr. 1483 vom 6. Juli 2001 wurde die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) mit der Wahrnehmung der Aufgaben in beiden Bereichen beauftragt. Die Schaffung einer einzigen tripartiten Kommission hat sich bewährt und ist nun auch in § 2 Abs. 3 EG AVIG/AVG (BGS 834.11) sowie in § 4 EV Entsendegesetz (BGS 823.222) so festgehalten.

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik nimmt im Bereich des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) aufgrund von Art. 85d AVIG und § 5 Abs. 1 VO EG AVIG/AVG (BGS 834.13) folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in allgemeinen Fragen des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
- Gesamtheitliche Bewertung der Arbeit und Entwicklung der RAV.
- Zustimmung zur Zumutbarkeit des Verdienstes gemäss Art. 16 Abs. 2 Buchstabe i AVIG.
- Kenntnisnahme und Vetorecht bei Beitragsgesuchen für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 64a Abs. 1 lit. b, 65, 66, 68–70 (AVIG).
- Genehmigung des Jahresbudgets für kollektive Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Dabei sorgt sie für ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an solchen Massnahmen, legt die Anzahl Einsatzplätze fest und beantragt dem Regierungsrat allfällige Beiträge oder Darlehen an Trägerschaften von arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss § 5 Abs. 2 EG AVIG/AVG.
- Schlichtung bei Streitigkeiten bezüglich Inhalt, Ausgestaltung und Wirkung einer arbeitsmarktlichen Massnahme. Ein Schlichtungsantrag beinhaltet eine Beschreibung des Sachverhalts und einen Schlichtungsvorschlag.
- Antrag an den Regierungsrat zur Schaffung oder platzmässigen Veränderung von arbeitsmarktlichen Massnahmen, die nicht oder nur teilweise vom Bund mitgetragen werden (z. B. solopro) gemäss § 5 Abs. 3 EG AVIG/AVG.

- Die Mitglieder der KAP informieren ihre Organisationen über die Dienstleistungen der RAV und über die Beratungsgegenstände, die von allgemeinem Interesse sind.

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik nimmt im Bereich des Vollzugs der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit gemäss Art. 360b Abs. 3 + 4 OR (SR 220) sowie Art. 11 EntsV (SR 823.201) folgende Aufgaben wahr:

- Sie beurteilt die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten.
- Sie wirkt bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton.
- Sie beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Abs. 1 OR sowie von Art. 1a des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) fest.
- Sie klärt Einzelfälle ab und führt das Verständigungsverfahren gemäss Art. 360b Abs. 3 OR durch.
- Sie stellt Antrag an Kanton oder Bund zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse.
- Sie kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Entsendegesetzes.
- Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen gemäss Art. 8 Abs. 1 + 2 des Entsendegesetzes zusammen.
- Sie berät das Amt für Wirtschaft und Arbeit zu allgemeinen Aspekten und zur Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
- Die Mitglieder der KAP setzen sich in ihren Organisationen aktiv gegen Lohn- und Sozialdumping ein.

Nach § 4 EV Entsendegesetz (BGS 823.222) setzt sich die KAP aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmenden-Organisationen sowie aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden zusammen. Die Mitglieder der KAP sollten über ausreichende Kenntnisse und Praxiserfahrung auf den Gebieten der Wirtschaftspolitik und des Arbeitsmarktes sowie den Willen zur Durchsetzung einer nachhaltigen Arbeitsmarktpolitik verfügen. Zudem sollten in ihren Organisationen die Möglichkeiten und Mittel einer aktiven Arbeitsmarktbeobachtung zur Verfügung stehen. Da sich die bisherige KAP aus mehr Mitgliedern zusammensetzte als § 4 EV Entsendegesetz vorsieht, scheiden folgende Personen aus der Kommission aus: Christoph Bärtschi, Leo Baumgartner, Philipp Flury, Yvonne Gasser, Ruedi Heutschi, Heinz Lehmann und Willy Liner. Die geleisteten Dienste sind ihnen zu verdanken.

2. **Beschluss**

2.1 Den austretenden Mitgliedern Christoph Bärtschi, Leo Baumgartner, Philipp Flury, Yvonne Gasser, Ruedi Heutschi, Heinz Lehmann und Willy Liner werden ihre geleisteten Dienste bestens verdankt.

2.2 Als Mitglieder der Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) für die Amtsperiode 2005 – 2009 werden gewählt:

Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitgebenden-Organisationen

- Gasche Andreas, Geschäftsführer KGV, Solothurn
- Gunzinger Pierre-André Dr., Solothurner Handelskammer, Solothurn
- Walter Hansjörg, Bauernsekretariat, Solothurn

Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitnehmenden-Organisationen

- Ciriello Patrizio, Regionalsekretär SYNA – die Gewerkschaft, Olten
- Di Pietrantonio Margrit, Präsidentin GbS, Solothurn
- Wild Stephan, Gewerkschaftssekretär Unia, Solothurn

Vertreterinnen/Vertreter des Kantons und der Einwohnergemeinden

- Boner Kurt, Leiter Sozialamt der Stadt Grenchen
- Motschi Jonas, Chef AWA, Präsident (von Amtes wegen)
- Tschachtli Rudolf, Chef AFÖS (von Amtes wegen)

Über die weitere Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Wirtschaft und Arbeit an den Sitzungen der KAP entscheidet dessen Amtsleitung bedarfsweise.

2.3 Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) wird mit den Aufgaben im Sinne der Erwägungen beauftragt.

2.4 Die Entschädigung der Mitglieder, sofern nicht von Amtes wegen der Kommission angehörig, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen (BGS 126.511.31) vom 23. September 2002, Kategorie 4.

2.5 Die Kommissionsmitglieder haben über ihre Wahrnehmungen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Soweit keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die vorsitzende Person Ausnahmen gestatten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)

Kant. Personalamt

Staatskanzlei

Amt für Finanzen

Gewählte Mitglieder der Kommission der kant. Arbeitsmarktpolitik (9, Versand durch AWA)

Austretende Mitglieder der Kommission der kant. Arbeitsmarktpolitik (7, Versand durch AWA)

seco – Staatssekretariat für Wirtschaft, Effingerstrasse 31, 3003 Bern